



P.P.
CH-3552 Bärau
Post CH AG

**Oktober 2019
Nr. 44**

AGRO-Treuhand Emmental AG
3552 Bärau
Telefon 034 409 37 50
Fax 034 409 37 69
www.treuhand-emmental.ch

Buchhaltung
PC-Lösungen
Steuern
Unternehmensberatung
Versicherungen
Geschäftsführungsmandate

3

**Die Gleichstellung
der Ehepartner verbessert
die soziale Absicherung!**

6

**Altersguthaben:
Rente oder Kapital?**

7

**Späte Steuern – gute
Steuern**

-
- 4 Unser neuer Mitarbeiter
Simon Bigler
 - 4 Informationen zur kostenlosen
Versicherungsberatung und zur
Steueroptimierung
 - 5 Wann anerkennt die AHV eine
Erwerbstätigkeit als selbständig?
 - 8 Kurse 2019/2020: Inhalte,
Anmeldung und Kosten

Plastikgeld im Hofladen?

«Bargeld! Oder? Moderne digitale Lösungen eröffnen auch in der bäuerlichen Direktvermarktung Chancen, die es wohldosiert und durchdacht zu nutzen gilt.»

Beim betreuten Laden funktioniert die einfache Bargeldkasse am reibungslosesten. Ab einer gewissen Grösse lohnt es sich jedoch, ein Terminal zur bargeldlosen Bezahlung einzurichten. Das ist auch ein Dienst am Kunden. Denn dieser – vor allem, wenn er jung ist – trägt kaum noch Bargeld mit sich. Mittlerweile kann man ohnehin fast überall online bezahlen: im Laden sowieso, im Bergrestaurant, sofern eine Netzverbindung besteht, zunehmend auch bei jedem fliegenden Händler auf dem Wochenmarkt. Ein Kreditkartenterminal kann auch für den Hofladen bei verschiedenen Anbietern gekauft oder gemietet werden.

Zu beachten ist, welche Art von Karten – Debit- oder Kreditkarten – verschiedener Geldinstitute damit gelesen werden können. Die einmaligen Kosten für Anschaffung und Einrichtung, aber auch die wiederkehrenden für Miete und Unterhalt sind zu vergleichen. Sehr wichtig ist es, die Spesen der Geräte und Kartenanbieter zu kennen.

In der Regel bewegen sich diese im tiefen Prozentbereich des Umsatzes. Doch mit wachsendem Umsatz kann schon eine kleine Spesendifferenz einen happigen Betrag ausmachen. Wie bei allen Geräten ist zudem auf die Störanfälligkeit und den Support durch den Hersteller zu achten. Das Nachfragen bei einigen Referenzadressen schadet sicher nicht.

Twinten mit dem Handy

Als neue Errungenschaft kann auch die TWINT-App für Smartphones eingesetzt werden. Sowohl Zahlterminals, Beacons für Kassen, Verkaufsautomaten und auch Onlineverkäufe werden von dieser App unterstützt. TWINT ist zur Zeit noch eine schweizerisch/liechtensteinische Insellösung; eine Expansion ins europäische Ausland steht jedoch bald bevor. Sie hat den grossen Vorteil, dass sie in Kombination mit einem gewöhnlichen Bankkonto funktioniert. Es braucht keine Kreditkarte.

Noch vor zwei Jahren galt das ursprünglich von der PostFinance AG lancierte Bezahlsystem als Flop, jetzt scheint es sich durchzusetzen.

Ein TWINT-Terminal ist somit eine weitere Zahlungsmöglichkeit. Der zusätzliche Aufwand für die Verwaltung der App-Zahlungen ist gering, sie bietet eine einfache Konten-Abgleichsfunktion, und die Kartengebühren fallen weg. Beim betreuten Hofladen stellt sich unweigerlich die Frage, ob man auf das stetig wachsende Kundensegment der TWINT-Benutzer wirklich verzichten will. 2019 sind es angeblich schweizweit schon rund 1.4 Millionen, vor allem Jugendliche.

Direkt vermarkten?

Dank der elektronischen Möglichkeiten können heute auch Betriebe in ungünstiger Lage oder ohne ausreichende Zeit für Kundenkontakte ihre Produkte direkt vermarkten.

Die Website mit dem virtuellen Laden kann eine Alternative sein zum Hofladen. Trotz Vorlagen, sogenannten Tools, braucht es allerdings einige Kenntnisse, um einen Web-Shop aufzubauen und ihn laufend aktuell zu halten. Die diversen Bezahlmöglichkeiten bestehen auch im Web-Shop: Die Auswahl geht vom Rechnungsversand über Kreditkarten bis hin zu Bezahldiensten wie PAYPAL oder TWINT.

Als Dienstleistung auch für etwas weniger geübte PC-Anwender bietet der Schweizerische Bauernverband ebenfalls eine Direktvermarkter-Plattform an. Jedermann kann sich auf der Webseite www.vomhof.ch registrieren lassen. Um den Aufbau zu beschleunigen, profitieren Neueinsteiger von einer kleinen Belohnung.



Verkaufsautomaten bieten einen 24h-Service

Rund um die Uhr offen für die Kunden? Das kann kein Hofladen sein. Verkaufsautomaten machen es möglich. Die roten Selecta-Automaten an den Bahnhöfen waren der Prototyp. Inzwischen gibt es eine breite Modell-Palette. Aber der Anschaffungspreis ist hoch. In einer kürzlich erschienenen deutschen Publikation wurden Automaten von sieben Herstellern verglichen, mit Preisen ab 6'000 bis über 30'000 Euro für die Einstiegsmodelle. Ein Kauf will gut überlegt sein. Entscheidend ist der geeignete Standort. Auch hier vereinfachen Kreditkarten oder ein Handy-Zahlsystem den Einkauf. Die Unterhaltskosten und der Aufwand, den Automaten stets mit frischen Produkten zu befüllen, sind jedoch hoch.

Welche Art des Verkaufs und der Bezahlung auch immer zum Betrieb passen und gewählt werden: Zentral bleibt die Qualität der Produkte. «

Evelyne und Hansruedi Peter aus Steffisburg im Kanton Bern sind Pioniere im 24-h-Hofladen-Konzept mit Bezahlsystem.

Deshalb sind sie auch Kandidaten für den agroPreis 2019. Ihr multifunktionaler Milchautomat im hoch frequentierten Eingangsbereich der Landi Steffisburg arbeitet vollautomatisch, ermöglicht sowohl den Gebrauch von Einweg- wie auch Mehrweggebinden und erlaubt als Zahlungsmittel Bargeld, Debit- und Kreditkarten sowie TWINT.

Ein eigentlicher Renner ist die eigene Prepaid-Kundenkarte. Diese kann der Konsument jederzeit am Automaten kaufen und aufladen. Viele Stammkunden bezahlen mit dieser Prepaid-Karte, stellt Hansruedi Peter fest. Auf diese Weise liegt das Geld bereits auf dem Betriebskonto, bevor die Ware verkauft ist. Rückblickend war deshalb der Kartenleser, welcher die bargeldlosen Transaktionen ermöglicht, eine der wichtigsten Investitionen im ganzen System. Die damit verbundene Auflage der Finanzmarktaufsicht, den Betrieb im Handelsregister einzutragen und dadurch über eine UID (Unternehmens-Identifikationsnummer) zu verfügen sowie die vielen zusätzlichen Blätter im monatlichen Bankauszug seien verschmerzbar, findet Evelyne Peter.

Barbara Stuber in ihrem Hofladen mit Kartenterminal und der Verkaufsautomat von www.diraekt-vo-stubers.ch in Biberist.

Impressum

Herausgeber

AGRO-Treuhand Emmental AG
AGRO-Treuhand Berner Oberland
Treuhand + Beratung Schwand AG
AGRO-Treuhand Seeland AG
AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland

Erscheinung: 2 x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

Redaktion

AGRO-Treuhand Berner Oberland
Verena Ast und Paul Indermühle
3702 Hondrich
Telefon 033 650 84 84, Fax 033 650 84 77
info@treuhand-beo.ch

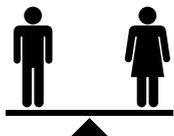
Gestaltung

Dänzer Werbung GmbH, Thun
www.daenzer.ch

Druck

Gerber Druck AG, Steffisburg

Die Gleichstellung der Ehepartner verbessert die soziale Absicherung!



Die sozialrechtliche Gleichstellung unter Ehepartnern war ein wichtiger Diskussionspunkt im Vernehmlassungsverfahren zur AP2022. Wir haben die Auswirkungen auf Einkommen, Sozialversicherungen, aber auch auf Scheidung und Direktzahlungen, kurz zusammengefasst.

Durch ihre vielfältigen Tätigkeiten prägen die Ehefrauen das Leben auf dem Hof bedeutend mit. Sie arbeiten im Haushalt und nehmen Aufgaben in der Erziehung wahr. Nicht selten gehört auch die Pflege der (Schwieger-) Eltern zu ihren Tätigkeiten. Viele gehen einer Erwerbstätigkeit ausserhalb der Landwirtschaft nach, und auch in der Freiwilligenarbeit sind sie aktiv.

Die Mitarbeit auf dem Betrieb gestaltet sich sehr unterschiedlich. Das Spektrum reicht von Betriebsleiterin, welche die alleinige Verantwortung trägt, bis zu keinerlei Mitarbeit auf dem Betrieb. Häufig werden jedoch Betriebsführung, Investitionen, Entwicklung des Betriebs vom Betriebsleiterehepaar gemeinsam diskutiert und entschieden. So ist die Frau in der Praxis oft Mitunternehmerin. Trotzdem arbeitet die Mehrheit der Frauen als mitarbeitendes Familienmitglied ohne

eigenes AHV-Einkommen. So gelten sie sozialversicherungsrechtlich als nichterwerbstätig. Die Nachteile in der sozialen Absicherung, die daraus entstehen, sind nicht zu unterschätzen.

Es gibt drei Formen der Stellung der Bäuerin im Betrieb:

- Mitarbeiterin ohne Einkommen
- Angestellte mit Lohnausweis
- Selbständigerwerbende

Arbeitet die Frau in erheblichem Mass auf dem Betrieb mit oder führt sie einen Betriebszweig hauptverantwortlich, empfiehlt es sich, das Einkommen unter den Ehepartnern aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt in der Regel unabhängig vom auswärtigen Einkommen. Bei kleinen Einkommen macht die Aufteilung nicht immer Sinn.

Formen der Einkommensaufteilung für die Ehefrau auf dem Betrieb

Kriterien	Mitarbeit ohne AHV-Einkommen	Angestellt mit AHV-Einkommen	Selbständigerwerbend mit AHV-Einkommen
Rechtliche Stellung der Ehefrau	Ehefrau ist mitarbeitendes Familienmitglied ohne Einkommen. Sie gilt als nichterwerbstätig.	Ehefrau ist Angestellte auf dem Betrieb mit eigenem AHV-Einkommen (mitarbeitendes Familienmitglied mit Einkommen).	Ehefrau ist Mitunternehmerin und gilt als Selbständigerwerbende mit eigenem AHV-Einkommen.
Einkommen	kein AHV-Einkommen	Lohnausweis: Auf dem deklarierten Einkommen wird AHV abgerechnet.	Erfolgsabhängige Einkommensaufteilung zwischen den Ehepartnern.
Sozialversicherungen			
1. Säule AHV	Das Gesamteinkommen wird über den Ehemann abgerechnet. Die Ehefrau gilt als mitarbeitendes Familienmitglied ohne eigene AHV-Beiträge. Als verheiratete Ehefrau werden bei Erreichen des Rentenalters die Beiträge des Ehemannes mitberücksichtigt.	Das Einkommen der Ehefrau wird bei der AHV abgerechnet. Die Ehefrau gilt als mitarbeitendes Familienmitglied mit eigenen AHV-Beiträgen. Die Rentenberechnung erfolgt aufgrund des individuellen Kontos.	Beide Partner gelten als Selbständigerwerbende. Das ausgewiesene Einkommen eines jeden Ehepartners wird separat abgerechnet. Die Rentenberechnung erfolgt aufgrund des individuellen Kontos.
1. Säule IV	Minimaler Versicherungsschutz bei Invalidität und Tod	Versicherungsschutz abhängig von der Höhe des Einkommens	Versicherungsschutz abhängig von der Höhe des Einkommens
1. Säule ALV	Keine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit	Keine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit	Keine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit
1. Säule EO	Keine Mutterschaftsversicherung	Inklusive Mutterschaftsversicherung	Inklusive Mutterschaftsversicherung
2. Säule (berufliche Vorsorge)	Keine eigene berufliche Vorsorge möglich	Berufliche Vorsorge freiwillig möglich	Berufliche Vorsorge freiwillig möglich
Säule 3a (gebundene Vorsorge)	Keine eigene Vorsorge mit 3a möglich	Säule 3a freiwillig möglich	Säule 3a freiwillig möglich
Krankentaggeldversicherung	Freiwillige Versicherung möglich	Freiwillige Versicherung möglich	Freiwillige Versicherung möglich
Unfalltaggeldversicherung	Freiwillige Versicherung möglich	Freiwillige Versicherung möglich	Freiwillige Versicherung möglich
Scheidung	AHV/IV/EO: Das während der Ehe erwirtschaftete AHV-Guthaben jedes Ehepartners wird je zur Hälfte dem individuellen AHV-Konto des anderen Ehepartners gutgeschrieben (Splitting). Berufliche Vorsorge gemäss BVG: Das während der Ehe in die Pensionskasse einbezahlte Guthaben wird gemäss Art. 122 Abs. 1 ZGB hälftig geteilt. Ist bereits ein Vorsorgefall (Tod, Invalidität oder Alter) eingetreten, kann keine Teilung mehr erfolgen. Der Aufteilungsanspruch wird dann allenfalls durch eine angemessene Entschädigung ersetzt.		
Direktzahlungen	Der Anspruch auf Direktzahlungen wird nicht tangiert. Auch die Einkommens- und Vermögensgrenzen werden dadurch nicht verändert.	Ehefrauen müssen für Direktzahlungen den Ausbildungs- bzw. Praxisnachweis erbringen. Sonst werden die Direktzahlungen für den gesamten Betrieb entsprechend gekürzt.	

Die Aufteilung des Einkommens hat unter anderem Auswirkungen auf die Beiträge und die versicherten Leistungen der Sozialversicherungen in der 1. Säule. Wird die Lohndeklaration oder eine Anmeldung als Selbständigerwerbende erwogen, ist es deshalb unerlässlich, die Auswirkungen vorgängig mit der Treuhandstelle beziehungsweise der Beratungsstelle zu besprechen. ««



Unser neuer Mitarbeiter

Simon Bigler

Ich wurde am 14.10.1994 in Langnau i.E. geboren. Meine Kindheit verbrachte ich zusammen mit meinen drei Geschwistern auf dem Bauernhof unserer Eltern im Eyschachen zwischen Langnau und Emmenmatt. Die wichtigsten Betriebszweige sind Milchviehhaltung, Ferkelaufzucht und Ackerbau mit Saatkartoffeln, Getreide, Rüben, Mais sowie Kürbissen zur Direktvermarktung.

Das erste meiner drei Lehrjahre machte ich in Estavayer-le-Lac, das zweite in Heimberg und das dritte in Waldhaus bei Lützelflüh. Nach diesen drei Lehrjahren startete ich mit der Berufsmaturität auf der Rütli in Zollikofen. Nach Abschluss der BMS absolvierte ich meinen Militärdienst als Lastwagenfahrer bei den Durchdienern. Danach kehrte ich nach Zollikofen zurück und besuchte die nächsten drei Jahre die Fachhochschule.

Nach erfolgreichem Schulabschluss reiste ich für ein halbes Jahr auf die gegenüberliegende Seite der Weltkugel. Drei Monate half ich auf einer 4'000 ha grossen Farm in Westaustralien bei der Getreideernte, danach bereiste ich Australiens Ostküste und anschliessend Neuseeland. Nach dieser Reise trat ich meine Anstellung (70%) bei der

AGRO-Treuhand Emmental AG an. Ich finde es spannend, die verschiedenen Betriebe miteinander vergleichen zu können und zu lernen, wie man für den Kunden das Beste aus der Buchhaltung herausholen kann.

In meiner Freizeit gehe ich gerne Sportschiessen (50 und 300 Meter liegend frei). Je nach Zeit und Lust mache ich mit dem Fahrrad eine kleinere Velotour oder gehe joggen.

Mein Ziel ist, das nötige Fachwissen als Treuhänder schnell zu erlernen, damit ich die Landwirte im Emmental im Bereich Buchhaltung und Beratung bestens unterstützen kann. Nebenbei arbeite ich auf dem elterlichen Betrieb mit und möchte diesen später übernehmen.

““

KOSTENLOSE Versicherungsberatung für die Landwirtschaft

Versicherungen mindestens alle 5 Jahre überprüfen lassen – es lohnt sich!

Ein gutes Risikomanagement ist für einen Landwirtschaftsbetrieb wichtig. Einerseits erkennt und vermeidet man Gefahren, andererseits soll ein guter Versicherungsschutz mindestens die finanziellen Folgen eines Ereignisses tragbar machen.

Wir empfehlen deshalb, den gesamten Versicherungsschutz alle 5 Jahre oder bei familiären und beruflichen Veränderungen zu überprüfen.

Das Angebot der AGRO-Treuhand Emmental AG umfasst einen Bericht zu den bestehenden Versicherungsverträgen und darauf aufbauend Vorschläge zur Optimierung des Versicherungsschutzes. Mit den Agrisano Produkten stehen auf die Landwirtschaft ausgerichtete Versicherungsangebote zur Verfügung. Als Agrisano Beratungsstelle können wir Ihnen diese offerieren. Im Vordergrund steht jedoch die Beratung und nicht der Versicherungsabschluss.

AGRO-Treuhand Emmental AG, Bäregg 830, 3552 Bärau
info@treuhand-emental.ch

ACHTUNG! Steuroptimierung nicht verpassen

Einzahlungen in die Säule 3a oder Einkäufe in die 2. Säule nicht verpassen

Personen mit einer Pensionskasse können maximal CHF 6'826.– in ein Säule 3a Konto einzahlen und vom steuerbaren Einkommen abziehen. Personen ohne Pensionskasse dürfen maximal 20% des Erwerbseinkommens abziehen. Der Betrag ist begrenzt auf CHF 34'128.–.

Einkauf in die Pensionskasse

Eine allfällige Einkaufslücke in der Pensionskasse kann mit einem Einkauf geschlossen werden. Der Einkauf ist steuerlich abzugsfähig, jedoch läuft in den folgenden drei Jahren eine Kapitalbezugssperre. Wurde allerdings Kapital aus der Pensionskasse bezogen (zum Beispiel als Wohneigentumsförderung), muss zuerst die gesamte Bezugssumme wieder einbezahlt werden, bevor ein Einkauf wieder möglich und steuerlich abzugsberechtigt ist.

Fristen

Einzahlungen in die Vorsorgelösungen müssen in den meisten Fällen vor Weihnachten erfolgen. Besprechen Sie die Höhe der Einzahlung mit Ihrem Treuhänder.

☎ 034 409 37 50

Wann anerkennt die AHV eine Erwerbstätigkeit als selbständig?

Nicht jedes Einkommen darf und kann als selbständige Erwerbstätigkeit abgerechnet werden. Per Definition der Ausgleichskasse gilt eine Person als selbständig erwerbend, wenn sie unter eigenem Namen auf eigene Rechnung arbeitet, in unabhängiger Stellung ist und ihr eigenes wirtschaftliches Risiko trägt. Im Unterschied dazu gilt als unselbständig erwerbend, wer in untergeordneter Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Arbeit leistet, ohne ein wirtschaftliches Risiko zu tragen. Für die Besteuerung massgebend ist der Lohnausweis. Soweit die Theorie. In der Praxis erfolgt die Triage aufgrund mehrerer Kriterien:

Merkmale der selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit		
Merkmal	selbständige Erwerbstätigkeit	unselbständige Erwerbstätigkeit
Anschaffen von Betriebsmitteln, z. B. Maschinen	zwingend	nein, wird durch Arbeitgeber zur Verfügung gestellt
Handeln auf eigene Rechnung und eigenes Risiko	ja	nein
Eigene Geschäftsräume	ja	nein
Tragen von Verlustrisiko	ja	nein
Tätig sein für mehrere Auftraggeber	ja, zwingend	nein
Selbständiges Festlegen der Arbeitszeiten	ja	nein, durch Arbeitgeber
Regelmässiger Stunden- oder Monatslohn	nein, Einkommen je nach Auftragslage	ja
Werbung/Auftritt	eigener Markt- und Werbeauftritt	als Mitarbeitende auf der Website aufgeführt

Nebentätigkeit braucht separate Anmeldung

Diese Entscheidungskriterien müssen auch für ausserlandwirtschaftliche Tätigkeiten erfüllt werden. Ist ein Unternehmer bei der Ausgleichskasse nur für eine Tätigkeit angemeldet, kann er eine Nebentätigkeit nicht ohne separate Anmeldung als selbständige Erwerbstätigkeit abrechnen:

Ein Beispiel: Bauer M. ist bei der Ausgleichskasse als Landwirt angemeldet. Er arbeitet im Winter für den Kollegen XY als Forstarbeiter. XY ist als Forstbetrieb und Landwirt bei der Ausgleichskasse gemeldet. Bauer M. stellt dem Kollegen XY Rechnung für die geleistete Arbeit. Auch wenn Bauer M. seine eigene Motorsäge zur Arbeiterledigung mitbringt, gilt diese Arbeitsleistung nicht als selbständige Tätigkeit, da er nur einen Auftraggeber hat und nicht als Forstunternehmen gemeldet ist. XY muss für Bauer M. die bezahlte Entschädigung als Lohn bei der AHV, SUVA und evtl. bei einer Pensionskasse (höhere Einkommen ab CHF 21'330.– pro Jahr) abrechnen.

Hinweis für Arbeitgeber, welche Dienstleistungen einkaufen: Wenn Sie Dienstleistungen von selbständig Erwerbenden einkaufen, verlangen Sie von diesen den Nachweis, dass der Betrieb für die geleistete Tätigkeit bei der Ausgleichskasse angemeldet ist. Bei einer AHV- oder SUVA-Prüfung kann es sonst böse Überraschungen geben. Landwirte sind in den meisten Fällen nur als Landwirt bei der Ausgleichskasse gemeldet!

Vom Hobby zur selbständigen Erwerbstätigkeit

Immer öfter betreibt auch die Partnerin des Betriebsleiters ein Nebengeschäft ausserhalb der Landwirtschaft, beispielsweise ein Töpfergeschäft, eine Bastelatelier, eine Schnitzerei, ein Massagestudio oder eine Fusspflegepraxis. Auch hier stellt sich die Frage der selbständigen Erwerbstätigkeit.

Bei der Beurteilung gelten die oben genannten Merkmale. Sobald die Partnerin die Merkmale der selbständigen Erwerbstätigkeit erfüllt, muss sie sich bei der Ausgleichskasse anmelden und die Deklaration der Einnahmen und Ausgaben sowie des Vermögens in der Steuererklärung vornehmen. Bei geringen Umsätzen besteht keine Pflicht zur Buchführung. Es reicht eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben, woraus der Gewinn oder Verlust ersichtlich ist. Wenn bereits bei Aufnahme der Nebentätigkeit geplant ist, daraus ein namhaftes Einkommen zu erzielen, sollte auch die Anmeldung als Selbständigerwerbende bereits bei Aufnahme der Tätigkeit erfolgen, auch wenn in den ersten Jahren noch ein Verlust resultiert. Der Verlust kann mit dem übrigen steuerbaren Einkommen verrechnet werden.

Fazit: Wer als Landwirt bei einem einzelnen Unternehmen ausserhalb der Landwirtschaft arbeitet, kann dieses Einkommen in seiner Landwirtschaftsbuchhaltung nur in den seltensten Fällen als Arbeiten für Dritte deklarieren. Die geleisteten Stunden unterliegen der AHV-, SUVA- und eventuell auch der Pensionskassenpflicht. Werden diese Einkommen beim Arbeitgeber nicht korrekt abgerechnet, kann dies zu hohen Nachforderungen von Sozialversicherungen führen. Nachzahlungen werden rückwirkend auf 5 Jahre berechnet.

Es lohnt sich, zusammen mit dem Treuhänder abzuklären, ob der Nebenerwerb bei der Ausgleichskasse korrekt abgerechnet wird. ««

Altersguthaben: Rente oder Kapital?

Wer in Pension geht, steht vor der Wahl: Soll ich das Geld in meiner Pensionskasse besser als Rente oder als Kapital beziehen? Dieser Entscheid ist endgültig und wirkt sich über viele Jahre aus. Die Optionen sollten gut abgewägt werden.

Mit einer Rente ist das Einkommen bis ans Lebensende gesichert. Sie hat auch den Vorteil, dass man sich nicht darum kümmern muss, das Geld anzulegen. Der Nachteil ist, dass man mit grossen Einbussen rechnen muss. Denn die Höhe der Rente hängt vom Umwandlungssatz ab und dieser dürfte weiter sinken. Zudem muss man die Rente vollumfänglich als Einkommen versteuern.

Weniger Steuern bezahlen bei Kapitalbezug

Wer Kapital bezieht, zahlt in der Regel weniger Steuern und bleibt flexibel, zum Beispiel um Kindern einen Erbvorbezug zu ermöglichen. Das Kapital wird angelegt und sukzessive aufgebraucht. Viele fürchten sich jedoch davor, das Anlagerisiko selbst zu tragen. Wenn man sein Guthaben auszahlen lässt und nicht alles aufbraucht, kann man den Rest frei vererben. Hat man sich für eine lebenslange Rente entschieden, sind die Hinterbliebenen oft schlechter gestellt. Immer mehr angehende Pensionierte wählen heute eine Kombination: Sie beziehen einen Teil als Rente und den Rest als Kapital. So lassen sich die Vorteile beider Varianten kombinieren und die Risiken verteilen.

Wenn Ehepaare nicht bei der gleichen Pensionskasse versichert sind, sollten sie die Umwandlungssätze und die Leistungen für überlebende Partner vergleichen. Es kann sich lohnen, wenn der Partner, dessen Pensionskasse den höheren Umwandlungssatz anwendet, die Rente bezieht. Entscheidend ist auch die Lebenserwartung. Weil Frauen statistisch länger leben, beziehen sie ihre Rente in der Regel länger als gleichaltrige Männer.

Vor- und Nachteile der Bezugsmöglichkeiten

	Vorteile	Nachteile
Kapitalbezug	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Steuerbelastung ✓ Flexible Kapitalentnahmen ✓ Begünstigung unter Berücksichtigung des Erbrechts 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Anlagerisiko ✗ Selbstdisziplin
Rente	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Sicherheit ✓ Lebenslang garantiertes Einkommen 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Steuerbelastung ✗ Abhängigkeit vom Umwandlungssatz

Bezugsmöglichkeiten bei Agrisano Prevos

Bei der in der Landwirtschaft verbreiteten Pensionskasse Agrisano Prevos sehen die Bezugsmöglichkeiten wie folgt aus:

Reglementarischer Altersrücktritt: Zum Zeitpunkt des reglementarischen Rücktrittsalters (65, für Mann und Frau) steht eine der folgenden Bezugsformen zur Wahl:

- Lebenslängliche Altersrente
- Einmalige Kapitalauszahlung des gesamten Altersguthabens
- Mischform: Ein Teil Rente, der andere Teil Kapitalauszahlung

Vorzeitiger Altersrücktritt: Männer und Frauen können frühestens 7 Jahre vor dem reglementarischen Rücktrittsalter (65) den Bezug der Altersleistung beantragen. Die Bezugsformen sind die Gleichen wie beim reglementarischen Altersrücktritt.

Aufschub des Altersrücktritts: Wer nach 65 weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgeht, die reglementarischen Voraussetzungen der Zugehörigkeit zum versicherten Personenkreis erfüllt und mindestens ein jährliches, BVG-pflichtiges Erwerbseinkommen von CHF 3'555.– (Stand 2019) erwirtschaftet, kann mittels Gesuch einen Aufschub bis zum Monatsersten nach Vollendung des 70. Altersjahrs verlangen. Der Wegfall eines dieser Aufschubkriterien bewirkt die sofortige Fälligkeit. Die aufgeschobene Altersleistung kann man nur noch als einmalige Kapitalleistung beziehen.

Leistungen für Hinterlassene: War die versicherte Person verheiratet, so hat der überlebende Ehegatte Anrecht auf eine Witwen-/Witwerrente in der Höhe von 60 % der Altersrente. Verstirbt auch der Witwer bzw. die Witwe, werden die restlichen Jahresrenten – unter Berücksichtigung von Rentenbezugsdauer und Alter – als einmalige Kapitalauszahlung an die Hinterlassenen ausgerichtet.

War die versicherte Person alleinstehend oder verwitwet, so erhalten die Hinterlassenen ein einmaliges Todesfallkapital. Dieses entspricht im Zeitpunkt des Altersrentenbeginns dem 10-fachen Betrag der jährlichen Altersrente der versicherten Person. Mit jedem Folgejahr sinkt das Todesfallkapital um eine jährliche Altersrente und beträgt am Ende des 10. Jahres nach Altersrentenbeginn null.

Einmalige Kapitalauszahlung: Wird ein vollständiger oder teilweiser Kapitalbezug bei einem vorzeitigen oder reglementarischen Altersrücktritt gewünscht, so muss dies der Pensionskasse fristgerecht mitgeteilt werden. Innerhalb der letzten 3 Jahre vor dem Bezugsdatum der Kapitalauszahlung getätigte Einkäufe dürfen nicht als Kapital bezogen werden. Kommt es trotzdem dazu, wird es ein Nachsteuerverfahren geben, respektive der Einkauf wird nicht zum Abzug von der Einkommenssteuer zugelassen.

Die Frage «Pensionskasse als Rente oder als Kapital?» kann man nicht allgemeingültig beantworten. Setzen Sie sich rechtzeitig mit dieser Frage auseinander und ziehen Sie Ihren Treuhänder als Vertrauensperson bei. ☞☞

Späte Steuern – gute Steuern!

«Ufhöre ds bure mues me vermöge!» ist ein oft gehörter Spruch unter Landwirten ohne Hofnachfolger. Tatsächlich kann eine Betriebsaufgabe happige Steuer- und AHV-Nachforderungen auslösen.

Der Tag der Hofaufgabe ist der Tag der steuerlichen Abrechnung. Besonders zu beachten sind die Liegenschaften. Wurden Abschreibungen gebucht, um das Einkommen zu senken, so werden diese wieder besteuert mit der Begründung, dass der Verkehrswert über dem Buchwert liegt. Somit wären die Abschreibungen, das Verbuchen einer Wertverminderung, nicht nötig gewesen. Sie werden als wieder eingebrachte Abschreibungen zum Liquidationsgewinn gezählt.

Wieso wurde auf der Liegenschaft abgeschrieben?

Der Treuhänder entscheidet mit dem Kunden zusammen, ob während der Dauer der Erwerbstätigkeit das «normale Einkommen» für die Steuern mit Abschreibungen auf der Liegenschaft gedrückt werden soll. Dies geschieht im Wissen, dass diese Steueroptimierung unter Umständen später als Liquidationsgewinn wieder versteuert werden muss. Denn das Einkommen aus der Buchhaltung wird nicht nur für die Steuern, sondern auch für die Berechnung der Prämienverbilligung, der Stipendien oder der Stiftung «Das Leben meistern» herangezogen.

Warum lieber «Liquidationsgewinn» versteuern statt «normales Einkommen»?

Bei Bund und Kanton ist es möglich, den Liquidationsgewinn ab Alter 55 und bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit zu einem tieferen Satz als das normale Einkommen, dem so genannten Vorsorgetarif, zu versteuern. Während beim Kanton Bern die ersten CHF 260'000.– Liquidationsgewinn immer als Sondersteuer abgerechnet werden, muss beim Bund der separat besteuerte Liquidationsgewinn berechnet werden.

Wegen der AHV eventuell vorzeitig aufhören

Die AHV unterscheidet nicht zwischen «normalem Einkommen» und «Liquidationsgewinn». Das im Kalenderjahr erzielte Einkommen und der Liquidationsgewinn werden zusammengezählt für die Berechnung der AHV-Beiträge. Für die Berechnung der AHV-Rente werden nur die Einkommen bis Alter 64 zusammengezählt. In der Konstellation «hoher Liquiditätsgewinn / Rentenerwartung unterhalb des Maximums» kann es deshalb sinnvoll sein, die selbständige Erwerbstätigkeit spätestens mit Alter 64 aufzugeben und gleichzeitig den Liquidationsgewinn bei der AHV abzurechnen.

Steuern und AHV-Beiträge aufschieben

Wenn der Betrieb verpachtet wird, kann freiwillig weiterhin eine Buchhaltung geführt und die Besteuerung aufgeschoben werden. Erst mit dem Verkauf der Liegenschaft wird dann ein Liquidationsgewinn steuerbar. Mit den Steuern sind auch die AHV-Beiträge geschuldet.



Gibt es nur bei Verkauf oder Hofaufgabe einen Liquidationsgewinn zu versteuern?

Wird auf einem Betrieb mit vermieteten Wohnungen die landwirtschaftliche Produktion so stark reduziert, dass über mehrere Jahre mehr Einkommen mit Miete als mit der landwirtschaftlichen Produktion erzielt wird, so überführt die Steuerverwaltung den Betrieb vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen. Im Zeitpunkt der Überführung werden die Abschreibungen auf der Liegenschaft als Liquidationsgewinn besteuert. Der Vorsorgetarif wird nur gewährt, wenn der Betriebsleiter über 55 Jahre alt ist und die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird.

Fazit: Ein Liquidationsgewinn ist nicht grundsätzlich etwas Schlechtes. Der Landwirt konnte während der aktiven Zeit mehr Steuern sparen, als er mit dem Liquidationsgewinn versteuern muss. Auf einen Liquidationsgewinn sollte man jedoch vorbereitet sein und das Geld vorgängig für die Steuern und die AHV-Nachzahlung reservieren. Es lohnt sich, mit dem Treuhänder abzuklären, ob bei einer Hofübergabe oder Hofaufgabe mit einem Liquidationsgewinn zu rechnen ist und wann der richtige Zeitpunkt da ist, diesen bei den Steuern und der AHV abzurechnen. ««

CHF	1'000'000.–	Gestehungskosten / Anlagekosten	Abschreibungen	Wiedereingebrachte Abschreibungen / Liquidationsgewinn	
CHF	900'000.–				
CHF	800'000.–				
CHF	700'000.–				
CHF	600'000.–				
CHF	500'000.–				Steuerlicher Buchwert
CHF	400'000.–				
CHF	300'000.–				
CHF	200'000.–				
CHF	100'000.–				

Inhalte, Anmeldung und Kosten

Detailliertere Angaben zu den Kursen finden Sie auf unserer Website www.treuhand-emmental.ch oder Sie können sich auch telefonisch erkundigen unter 034 409 37 50.

Jeder Kurs kostet pro Teilnehmer CHF 50.– oder pro Ehepaar CHF 75.–. Die Kurskosten werden am Kurstag bar bezahlt.

A-TWIN.Cash 2.0 Anwenderkurs

Di, 12. November 2019, 13.15 – 16.00 Uhr

Anmeldeschluss: Di, 5. November 2019

Dieser Kurs richtet sich an Betriebe, welche das A-TWIN.Cash 2.0 bereits einsetzen oder von der alten Version auf 2.0 wechseln möchten. Wir zeigen Ihnen Tipps und Tricks, wie Sie die tägliche Arbeit optimieren können.

Büroarbeiten einfach und effizient erledigen

Mi, 22. Januar 2020, 13.15 – 16.00 Uhr

Anmeldeschluss: Fr, 17. Januar 2020

Stapeln sich bei Ihnen Rechnungen, Fachzeitschriften und Werbung wild durcheinander? Verlieren Sie langsam die Übersicht? Wissen Sie, wieso wir Ihnen eine Inventarliste und eine Betriebs-Info senden? Wir nehmen Ihnen die Angst vor der Büroarbeit! Wir geben Tipps zur Arbeitsplatzorganisation und zeigen Ihnen einfache und effiziente Belegablagensysteme auf.

Personaladministration, Lohnausweise, Lohnmeldungen

Di, 21. Januar 2020, 13.15 – 16.00 Uhr für Landwirte

Do, 23. Januar 2020, 13.15 – 16.00 Uhr für KMU-Betriebe

Anmeldeschluss: Fr, 17. Januar 2020

Wie werden Lohnausweise und Lohnmeldungen korrekt ausgefüllt? Wie sind Ihre Mitarbeiter richtig zu versichern? Und wie sieht eine korrekte Lohnabrechnung aus? Welche Gesetze müssen Sie einhalten? Beachten Sie bei der Anmeldung die Ausschreibung für Landwirte und KMU-Betriebe.

Ab 1. Januar führe ich einen Landwirtschaftsbetrieb

Do, 7. November 2019, 13.15 – 16.00 Uhr

Anmeldeschluss: Fr, 1. November 2019

Welches Buchhaltungssystem und Programm ist für mich das Richtige? Wie plane ich die Liquidität? Wie organisiere ich mein Büro? Welche Versicherungen muss ich abschliessen?

Die Bauernfamilie optimal versichern

Di, 22. Oktober 2019, 13.15 – 16.00 Uhr

Anmeldeschluss: Mo, 14. Oktober 2019

Wie versichern Sie sich, Ihre Familie und Ihren Betrieb optimal? Welches sind die Unterschiede der Versicherungspflicht bei familien-eigenem und familienfremdem Personal? Steueroptimierung mit Vorsorgelösungen – wir zeigen Ihnen Möglichkeiten auf.

Grundlagenkurs Mehrwertsteuer

Di, 19. November 2019, 13.15 – 16.00 Uhr

Anmeldeschluss: Di, 12. November 2019

Welche Umsätze müssen wie versteuert werden? Optimierungsmöglichkeiten für MWST-pflichtige Betriebe, Stolpersteine im Alltag bei der MWST, Anforderungen an Belege, Vor- und Nachteile bei Abrechnung mit Saldosatzmethode. Dieser Kurs richtet sich an MWST-pflichtige Betriebe aller Branchen.

Buchhaltungsanalyse hilft bei der Liquiditätsplanung

Fr, 24. Januar 2020, 13.15 – 16.00 Uhr

Anmeldeschluss: Fr, 17. Januar 2020

Wie erkenne ich, ob mein Betrieb finanziell gesund ist? Wie stehe ich im Vergleich zu anderen Betrieben? Habe ich noch Potential bei der Steueroptimierung? Wie plane ich meine Liquidität optimal? Wie setze ich die Buchhaltung als Hilfsmittel bei der erfolgreichen Betriebsführung ein?

Jeder Kurs für

CHF 50.–
Einzelperson

CHF 75.–
Ehepaar